

Yc
5170



h. 8

z

85



h. 89, 23.

II, 206.

L. L. Hochweisen Raths
der Stadt Leipzig
verbesserte

Yc
5170

Ordnung/

Wie ein ieder Stand bey Verlobnissen/
Hochzeiten/ Gastereyen/ Kindtäußen und
Leich. Begängnissen
Ingleichen in Kleidungen
sich zuverhalten.



Zu finden bey Johann Grossen und Consorten.
Gedruckt bey Christoph Günthern/ M.DC.LXXX.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Large handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

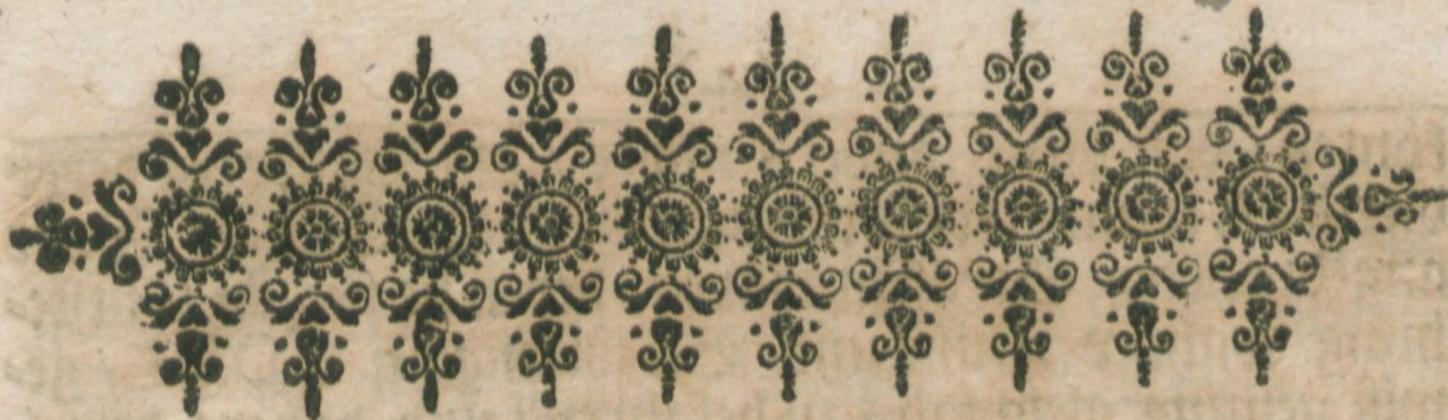
Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.



Handwritten text in a Gothic script at the bottom of the page, appearing as a mirror image.

Small handwritten text at the bottom left, appearing as a mirror image.





Wir Bürgermeister und
Rath der Stadt Leipzig hätten
verhoffet/ es würden unsere Bürgere/
Unterthanen und Einwohner / deren
guten Ordnungen / welche Wir zu
Dämpfung der Kleider-Hoffart/ und
anderer übermüthigen Pracht und schändlichen Unord-
nungen/ so bey Verlobnissen/ Hochzeiten/ Kind-
Täuf-
fen/ Begräbnissen/ und sonsten getrieben werden/ und
eingerissen sind/ vormahls/ und insonderheit Anno 1634.
1640. und 1652. publiciret / Anno 1661. 1665. 1673. und
1674. aber verneuert und wiederholet/ sich gebührend er-
innert/ und denenselben/ sowohl aus Christlicher Pflicht
gegen **GOTT**/ als auch unterthänigsten Gehorsam ge-
gen die hohe Landes-Obrigkeit/ wie nicht weniger aus
schuldigem Respect gegen Uns/ oder/ daferne dieses alles/
sie zubewegen/ nicht genug hätte seyn wollen/ aus ver-
nünftiger Erwegung ihrer eigenen Wohlfahrt/ sich al-
lerdings gemäß bezeigt haben; bevorab/ da sie die trüb-
seligen Zeiten der verschwindenden Nahrung/ und an-
haltenden schweren Geld-Gaben/ absonderlich aber die
vor Augen schwebende/ und von neuen glühmende/
grosse Kriegs-Gefahr/ und leider! in der Nachbarschaft
eingerissene Seuche der Pestilenz/ gnugsam erinnern
A ij Kön

könten / daß dieses anders nichts / als Vorboten derer
 durch Uebermuth wohlverdienten / und in Gottes Wort
 angedroheten Straffen wären / deren sie sich / in Entste-
 hung wahrer Busse und Bekehrung zu GOTT / ge-
 wiß genug gleichfalls zu befahren / und daher dersel-
 ben zu entreißen / nebst inbrünstigen Gebete / unter an-
 dern das beste Mittel in der Abstellung ihres hoffärti-
 gen Wesens und bösen Sitten / und in der Befleißigung
 eines demüthigen Wandels ergreifen würden / als wor-
 zu sie auch fast mit Thränen von denen Dienern Got-
 tes ofte und viel ermahnet worden : haben aber
 bisher leider ! mit Schmerzen und sonderbahren
 Unmuth erfahren und sehen müssen / welcher gestalt die
 meisten / solchen allen ungeacht / die von uns vormahls
 gemachte heilsame Ordnungen / und vor sie und ihre ei-
 gene Erhaltung getragene Stadt-Väterliche Vorsorge
 so gar verächtlich aus Augen gesetzt / und durch aller-
 hand übermüthiges Beginnen und kostbare Kleidun-
 gen / die schnöde Pracht so hoch getrieben / daß / indem es
 einer dem andern immer gleich / oder / unangesehen er
 ungleichen Standes / wohl gar zuvor thun wollen / man
 ganz keinen Unterscheid mehr in denen Ständen mer-
 cken / viel weniger spüren kan / daß sie sich weder der
 Göttlichen Rache / noch der hohen Landes-Obrigkeit Un-
 gnaden / noch unserer ernstten Einschung / noch / welches
 fast zu verwundern / ihres Vermögens Verschwen-
 dung / und der daraus entstehenden Verarmung / wel-
 che aus solchen Geld-Verwüsterungen zu folgen pflieget /
 ja derer so schweren und so nahe gekommenen Land-
 Plagen / und ihres daraus besorgenden zeitlichen und
 ewigen Verderbens befürchten.

Wann Wir aber zu solchen gottlosen und ärgerli-
 chen

chen Beginnen / der Uns obliegenden schweren Pflicht nach / länger nicht still zuschweigen / noch uns dieser wegen in gleichmäßige Gefahr mit ihnen zusetzen gemeynet seyn / vielweniger gestatten wollen / daß Unsere vorige wohlgemeynte und oft = wiederholte Mandata so gar geringschätzig hindangesezet bleiben möchten / Auch über dieses die von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Unserm Gnädigsten Herrn / mit Zuziehung der ganzen Landschaft gemachte / und Anno 1661. publicirte neue Policer-Ordnung zur revision Unserer local-Ordnung Uns verbindet;

Als haben Wir vor höchst-nöthig erachtet / durch nochmalige Wiederholung Unserer vorigen Mandaten für Männiglich zu contestiren / daß Wir an solchem hof-färtigen Wesen und übermüthiger unverschämten Pracht einen rechten Abscheu tragen / und daß Wir nichts liebers wünscheten / als daß dergleichen Uppigkeit doch einmahl bey uns nachdrücklich gesteuert werden könnte.

Dieweil Wir aber befunden / daß hin und wieder solche heilsame Abfassungen zum Theil in Zerrüttung gerathen / Zum Theil auch nach Gelegenheit iziger Läufe / und zu Abschneidung derer vor diesem gesuchten Ausflüchte / etwas anders einzurichten / damit Männiglich die wiewohl ins gemein ungegründete Entschuldigungen / als wann alles so genau eingespannet / daß demselben nach zu leben unmöglich wäre / gänzlich benommen werden möchten / So haben Wir die vorigen Ordnungen vor die Hand genommen / solche fleißig überleget / nach izigem Zustande / so viel sichs leiden wollen / eingerichtet / und wollen numehro dieselbige nach gesetzter massen erkläret und zu männigliches Beobachtung

hiermit publiciret, zu förderst aber iedweden auff die neue
Churf. Policeny-Ordnung verwiesen haben.

Von Verlöbnißen.

Wir zwar lieber gesehen / daß bey Verlöb-
nißen durchgehends alle Gastereyen eingestel-
let / und also viel unnöthige Unkosten ver-
mieden blieben / So können Wir doch gesche-
hen lassen / das bey Raths-Personen / auch denen vor-
nehmsten Bürgern und Handelsleuten eine runde/
oder zum höchsten einfache Tafel / bey Gemeinen aber
daferne sie ihrer selbst nicht schonen wollen / nur ein
Tisch zum höchsten auff 12. Personen / mit denen bey
denen Hochzeiten zugelassenen Speisen tractiret werde;
Inmassen sich auch Braut und Bräutigam mit Abge-
bung des Mahl-Schazes allerdings ihrem Stande und
Herkommen gemäß / nach dem Inhalt derer vorigen/
und in nachfolgenden Capitel / Von Kleidung enthalte-
nen Ordnungen zu bezeigen / hiermit nochmahls ver-
bunden seyn soll.

Von Hochzeiten.

Wer bleibet es bey voriger dißfalls gemachten
Ordnung billich / und wollen Wir / daß die Hoch-
zeit-Zeddel von dem Jenigen / welcher die Hoch-
zeit außrichtet / den Tag nach dem andern Auffgebot /
und also acht Tage vor der Hochzeit bey Uns zur Durch-
sicht und moderation eingegeben werden / gestalt dann
der Hochzeit-Bitter nach solchem unterschriebenen Zeddel
alleine /

alleine / bitten und ruffen soll / bey Straffe Acht Tage
 Bürgerlicher Gefängniß. Damit auch Wir nu so viel
 gewisser seyn mögen / daß demselben gemäß gebeten wor=
 den / So soll der Hochzeit-Bitter nach der Hochzeit sol=
 chen Zusambt dem Proceß-Zeddel unermahnet in die
 Rath-Stube eingeben / und dabey richtige relation thun /
 wie viel Hochzeit-Gäste zum Kirchgange und Mahlzeit
 sich eingestellet. Daferne man auch vermercken solte /
 daß die gethane Vergünstigung überschritten / wollen
 Wir uns vorbehalten / denjenigen / der die Hochzeit
 ausrichtet / zu Außstellung des Kirchen-Zeddels und an=
 derer bedürffenden Nachricht anzustrengen.

Damit ferner die Zeit des Kirchgangs besser / als
 bishero in acht genommen werde / So soll hinführo bey
 den Früh-Hochzeiten derselbe also angestellet werden /
 daß der Bräutigam / bey Straffe eines bisz zwo neuer
 Schocke dem Armuth verfallen / præcisè um halb neun
 Uhr in der Kirchen seyn / die Braut auch eine viertel
 Stunde zum längsten darauff folgen / bey Straff ein bisz
 zwey Thaler dem neuen Almosen / und sollen die Hand=
 Wercks- und gemeine Leute sich mit denen Paaren oder
 Anzahl der Personen / so Wir ihnen bey Unterschrei=
 bung des Hochzeit-Zeddels zulassen und Vergönnen wer=
 den / sich allerdinges begnügen lassen / wiedriges falls a=
 ber jedes Paar / so sie zuviel haben / mit sechs Groschen
 Straffe verbüssen. Bey denen andren Hochzeiten soll
 der Bräutigam gleichfalls bey Straffe fünf bisz zehen /
 Thaler / dem Armut verfallen / zum längsten halb Eilf
 Uhr / und nach Mittage halb fünf Uhr in der Kirchen
 seyn / und die Braut dem Bräutigam zum längsten
 eine viertel Stunde hierauf folgen / bey Straffe zwey bisz
 vier Reichsthaler / dem neuen Almosen gehörig.
 Vor

worben sie dann noch über diese Bestrafung gewärtig seyn sollen / daß / wann sie sich hieran nicht kehren werden / die Kirchen-Thüren gar zu geschlossen / und sie nicht hinein gelassen werden sollen.

Wie Wir dann auch denen Hochzeit-Bittern hiermit ernstlichen und bey willkührlicher Straffe befehlen / zu vorgeantanten Zeiten die Hochzeit-Zeddel abzulesen und länger damit nicht zuwarten. Damit aber dergleichen Bestrafung von denen Jenigen / so die Hochzeit ausrichten / umb so viel mehr abgewendet werde / haben die eingeladenen Gäste sich billich darnach zuachten / und zu rechter Zeit einzustellen.

Die Anzahl der Hochzeit-Gäste belangende / so wolten Wir solche allemahl ausdrücklich nach Befindung der Umstände / determiniren / und die vergünstigten Tische / welche sich doch bey denen Bornehmten nicht über zehn erstrecken sollen / mit auff den Hochzeit-Zeddel verzeichnen lassen; Es soll aber ieder Tisch nur von zwölf Personen seyn / jedoch ist denen Bornehmten ein runder Tisch von 14. biß 15. Personen vor Braut und Bräutigam alleine / oder / daferne Ehre- oder Fürstliche Gesandte vorhanden / eine einfache / oder auch nach Gelegenheit doppelte Tafel / und zwar anderer gestalt nicht / als auff unsere Vergünstigung / verstattet / Wolte aber einer oder der andere etliche bloß zum Kirch-Gange ersuchen lassen / wäre ihm solches nach der gesetzten Anzahl ungewehret.

Unter die vergönnete Anzahl der Tische sollen die Frembden / in gleichen die Musicanten / Aufwärter / Kinder und Dienst-Boten nicht mitgerechnet / sondern nach Inhalt voriger Ordnung / wann Frembde sich darunter befinden / für sechs Personen ein Tisch / über die
sonst

sonst verwilligte Anzahl passiret werden / bey Straffe von iedweder Person / welche sich über die vergünstigte Anzahl der Tische bey der Mahlzeit gefunden / zwey Gulden / und soll sowohl der Hochzeit-Bitter / wie oben gedacht / als derjenige / welcher die Hochzeit ausrichtet / oder der Bräutigam selbst schuldig seyn / jedesmahl des Tages nach der Hochzeit die richtige Anzahl der Tische unermahnet anzusagen / bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

Hiernechst wollen wir nochmahlen allen Überfluß an Tractamenten / und Schau-Essen ganzlichen abgeschaffet wissen / Massen dann auff denen vornehmen Hochzeiten über zwölf Speisen / und auff denen andern über vier bis acht Essen in allen / nicht auffgesetzt werden sollen / bey Straffe zwanzig Gulden. Es sollen aber die Dunccken unter die Anzahl der Schüsseln nicht mit gerechnet werden. Daferne auch wegen anwesender Abgesandten eine Tafel von uns zugelassen wäre / mögen auff dieselbe sechzehn Essen in allen Einfach / oder da es eine doppelte Tafel / gedoppelt / entweder in zwey Gängen auffgesetzt / oder aber zehen bis zwölf zu erst auffgetragen / und die andern hernach eingeschoben werden / imübrigen bleiben Obst / Citronen / Pomeranzen / Kuchen / Mandel-Torten und Marcipane zugelassen / das Confect aber ingleichen alle kostbare mit Blumen oder Bildern gezierte Marcipane / und Mandel-Torten sollen hiermit bey Straffe zehen bis zwanzig Thaler verboten seyn. Die Hochzeiten sollen länger nicht / denn zwey Tage währen / jedoch mögen den dritten Tag die nächsten Freunde und Anverwandte / dem bißherigen Gebräuche nach / eingeladen / nicht aber so kostbar / als die ersten Tage tractiret werden. So wird auch hinführo sich ein jedes

B

darnach

darnach achten / daß die Speisung des Abends um sieben Uhr / des Mittags aber um zwölf Uhr / so wohl den ersten als den andern Tag ihren Anfang nehme / bey Straffe fünf Reichs-Thaler.

Und dieweil in denen vorigen Ordnungen alle Geschenke / welche von Braut und Bräutigam ihren beyderseits nahen Anverwandten und Gesinde / sonderlich der Braut = Magd / vormahls gegeben / gänzlich abgeschafft worden / als lassen Wir es nochmals dabey bewenden / können aber gleichwohl geschehen lassen / daß die Braut ihren Bräutigam einen Überschlag und Hemdde / wie auch dessen Vater oder Vormunden in gleichen geben / hingegen der Bräutigam seine Braut / ihrem Stande und dieser Ordnung nach / kleiden möge. Des Braut- und Bräutigams = Krankes halber hat sich ein ieder seines Standes zubescheiden / und nach der Anno 1661. publicirten Churfürstlichen neuen Politey = Ordnung in gleichen die Hochzeit = Gäste mit Abgebung des Geschencks nach derselben zuachten.

Damit auch hinführo alle unnöthige Speisen und Unkosten in etwas eingezogen werden möchten / So wollen Wir / das die Hochzeit = Bitter / Musicanten / Aufwärter / und andere / derer Dienste man sich bey Hochzeiten gebrauchet / die Leute nicht übersehen sollen / Massen denn / dem Hochzeit = Bitter mehr nicht / als von jedem Tische zwölf Groschen / vor Strümpffe aber / Federn / Müglein / Lieberer und dergleichen in allen außs höchste zwey Thaler gegeben werden sollen / hingegen ist er schuldig sich die Federn / Strümpffe etc. selbst zu schaffen. Der Hochzeit = Bitterin soll man über fünf bis sechs Groschen von jedem Tische / und vor alles nicht bezahlen / iedweden Schencken aber vor die ganze Aufwartung mehr

mehr nicht als einen Thaler / oder zum höchsten dreysig Groschen geben.

So soll man auch dem Koche von iedem Tische / welcher Anzahl von Uns vergünstiget worden / einen Reichsthaler und nicht darüber reichen / darvon aber soll er schuldig seyn / das Küchen=Vold zu befriedigen / und das nöthige Küchen=Zeug / wie bißhero gebräuchlich / herzugeben. Die Musicanten sollen / über das in den vorigen Ordnungen gesetzte / niemand etwas abheischen / sondern sich mit demselben / und mit dem / was ihnen aus freyen Willen von denen Hochzeit = Gästen aufgeleget wird / befriedigen lassen.

Alle Köstgen und victualien / Wein oder Bier / welche die Hochzeit = Bitter und andere Aufwärter bey oder nach der Hochzeit bißhero zu fordern sich unterstanden / sollen hiermit gänglichen abgeschaffet seyn / auch die jenigen welche solche selbst / oder durch die Thirge begehren / oder nehmen lassen / mit Gefängniß = Straffe unnachlässig beleyet werden / Jedoch wird den armen Schülern zu St. Thomas das Jenige was sie bißhero an Essen und Trincken bekommen / billich gelassen.

Und weiln auch leider ! bey Privat = Gastereyen / nicht minder als bey Hochzeiten in Essen / Trincken / kostbaren silbernen und andern Geschirren / auch Gläsern / ein grosser Ueberfluß und Pracht eine Zeithero getrieben worden / so wollen wir denselben hiermit nachdrücklich verboten / und iedweden dahin gewiesen haben / daß er sich dem jenigen / was wegen der Tractamenten auff Hochzeiten geordnet / allenthalben auch bey solchen Privat = Zusammenkünfften gemäß bezeigen / und sich darbey der vielen silbernen und andern kostbaren

Gewässen enthalten solle / und solches bey Vermeidung
dreyßig bis vierzig Reichsthaler Straffe.

Von Kind-Tauffen.

Dieweil die Chur Fürstl. neue Policen-Ordnung
de Anno 1661. sowohl wegen der mißgebrauchten
Privat-Tauffen / als auch dieselbe / wie in gleichen
die jenige Ordnung / welche Wir vormahlen publiciren
lassen / wegen der Anzahl der Gevattern / Paten-Gel-
des / und andern / klare Masse giebet / als wollen Wir
iedweden Bürger und Schutz-Berwandten ermahnet
haben / daß sie sich ihres Orts darnach achten / und dar-
wider nicht handeln sollen.

Wir lassen es auch wegen der Geschencke / so am
Neuen-Jahr und Grünen-Donnerstage von denen
Paten hiebevör gefordert worden / bey vorigen
Ordnungen verbleiben / und wollen hierunter alle Pa-
ten-Geschencke / an Golde / Kleidungen oder Schmuck /
sie werden gegeben zu welcher Zeit es sey / bey der gesetz-
ten Straffe der zehen Reichsthaler / welche so wohl der
Geber / als des nehmenden Patens Eltern oder Vor-
mund zuentrichten schuldig seyn sollen / hiermit ernstlich
verboten haben.

Von Begräbnissen.

In Te wir Uns versehen / daß ein ieder das jenige
in gutem Andencken haben werde / was in vo-
rigen Ordnungen wegen unnöthiger Austhei-
lung

lung der Binden und Schleyer / auch weitläufftiger
 Auskleidung der Dienst-Boten und des hinter dem
 Sarge hergehenden Bedienten (davon gleichwol Amts-
 Personen und verdiente Leute / denen es beliebt / ausge-
 nommen) verboten worden: Also wollen Wir Uns da-
 hin beziehen / und versehen / daß solchem von einem ied-
 den werde auffß möglichste nachgelebet werden / Erin-
 nern aber gleichwohl / und befehlen hiermit nochmahls /
 daß man die prächtige Ausbuzung der verstorbenen
 Leichen / als insonderheit die allzu kostbaren seidenen Harz-
 Kappen / und mit theuern Spizen verbremeten Ster-
 be-Kittel / die Anziehung prächtiger Kleider / verguldete
 und versilberte Creuze / Sträuffer / Bilder / etc. hinfür-
 gänglichen unterlassen solle / massen dann denen Kränze-
 mächerinnen und Zucker-Beckern jedesmal bey Straf-
 fe acht Reichsthaler dergleichen zuverfertigen hiermit
 untersaget / hingegen aber anbefohlen wird / daß die
 Sarge bey angehenden Leichen-Proceß nicht zur öffent-
 lichen Schau ausgesetzt / sondern zu solcher Zeit gänz-
 lich / wie auch vorhero / so viel möglich / zugehalten
 werden. Nachdem auch bisanhero die Bekleidun-
 gen der Häuser / die Nuteten und Lieder vor der Thür /
 die Abdankungen und Austheilung vieler Leich-Car-
 minum bey verstorbenen Kindern und niedrigen Stan-
 des-Personen gar zu gemein / ja absonderlich die Lieder
 vor der Thür vermehret werden wollen: Als befeh-
 len Wir / daß hinfür sich niemand dergleichen ohne Un-
 ser Vorwissen und Einwilligung unterfangen / auch
 mehr als ein Lied vor der Thür nicht gesungen wer-
 den solle. Daferne aber vornehme Handelsleute /
 auch andere alte und wohlverdiente Bürger umb
 eines und das andere dieser Dinge gebührliche Ansu-
 chung

chung thun würden/wollen Wir Uns/nach Erwägung der Umstände hierauff zu erklären vorbehalten haben. Wir de aber / auffer ausdrücklicher erlangter Vergünstigung/dergleichen sich niemand unterstehen/soll dem Leichen-Bitter hiermit bey Straffe acht-tägiger Gefängniß verboten seyn/den Proceß-Zeddel abzulesen/oder die Carmina anzunehmen und auszutheilen / hingegen derselbige schuldig seyn / alsobald / wenn es halb zwen / oder halb viere schläget / die Leiche forttragen oder führen zu lassen / und den Proceß-Zeddel/ er sey fertig odernicht / abzufordern und abzulesen / und dieses nicht zuunterlassen bey willkührlicher Straffe. Dessen gesetztes Lohn belangende/ so ist in denen vorigen Ordnungen dem Leichen-Bitter von einer Leichen 12. 18. 24. 30. Groschen bis zwen Reichsthaler / der Bitt-Frauen 9. 12. 18. 24. bis 30. Groschen / dem Toden-Gräber aber von einem Grabe / darunter die doppelten Gräber auch zu verstehen / 1. bis 2. Reichsthaler / von Kinder Gräbern 6. bis 12. Groschen gemacht worden / dabey es auch nochmals sein Verbleiben haben soll.

Von der Kleidung.

So viel die Kleider-Pracht und übrige Hoffart betrifft / ist nicht zuläugnen / welcher gestalt dieselbige bisanhero dermassen hochgetrieben / daß sie fast nicht grösser seyn könnte / und Viele sich gelüsten lassen / über ihren Stand mit kostbaren Carossen / Jubeln / Gold- und Silber-Spizen / und allerhand gestickten / so wohl Kleidern / als Schuhen / und andern / ingleichen mit Vielheit der Kleider / köstlichen Sammeten / auch wohl gar

gar mit Zobeln gefütterten Röcken / langen Schleppen
 an Röcken / Hals-Zobeln / und dergleichen köstlichen
 Martern / aus frembden Haaren gefertigten Locken /
 und prächtigen kostbaren Perruquen und Stirn-Ban-
 den / sowol neuerlichen Pracht / als unzüchtigen / frechen
 und ärgerlichen Moden / wie nicht weniger mit vielen köst-
 lichen mobilien und Hausrathe / Hoffart und Übermuth
 zutreiben / und dardurch den Gerechten Gott zu Zorn
 und Rache über Uns gewaltig zureizen / welchem aber
 abzuhelffen / wollen Wir hiermit und Krafft dieses
 gänzlich / und zwar bey Straffe 30. 40. bis 50. Reichs-
 thaler / auch nach Gelegenheit höherer / so vielmal / als sich
 jemand wider einen unter folgenden Puncten zuhandeln
 gelüsten lassen wird / zuerlegen / verboten haben /

Alle Gold- und Silberne Spitzen / Gallonen / Bor-
 ten / Nomporellen / von Gold und Silber gewirckte Ca-
 misole / und andere dergleichen Zeuge / wie auch auff sol-
 che Art genehete und gestickte Sachen /

Ingleichen alle frembde geklöppelte oder genehete
 weisse Spitzen / Aufssätze / und was deme gleich. So
 viel aber die im Lande geklöppelte (nicht aber genehete /
 als welche ganz nicht geduldet werden sollen) betrifft /
 soll ihnen zwar an Hals-Tüchern / Hälfigen / Hemden /
 und Schürzen / dergleichen zutragen zugelassen seyn /
 Doch soll bey denen Raths-Verwandten / deren Weib-
 ern und Kindern / und vornehmsten Handels-Leu-
 ten / die Elle nicht über zwölff Groschen / bey den Mitt-
 lern über acht Groschen / und bey den Handwercks-Leu-
 ten über vier Groschen kommen / auch nicht über einmal /
 sondern einfach auffgenehet werden. Auff die Kleider
 aber durchgehends / was Farben sie seyn / soll keine der glei-
 chen weisse Spitze genehet noch sie darmit bebrehmet
 werden. Schwar-

Schwarze und bunte Spitzen / Nompirellen und
 Borten / wollen Wir zwar nicht so gar ohne Unter-
 scheid verboten haben / sondern bloß die allzukost-
 baren / und lassen derohalben zu / daß gleich bey denen
 Weissen/Raths-Personen / dero Weiber und Töchter/
 wie auch die vornehmste Handels-Leute / dergleichen auff
 Kleidern tragen mögen / iedoch daß dieselbe bloß einmahl
 auffgebremet und davon die Elle nicht über einen halben
 Thaler zustehen komme oder werth sey / die andern
 Handels-Leute und Cramer aber sich mit einer Elle
 von acht Groschen vergnügen / und die Handwercks-
 Leute die Elle zu vier Groschen haben mögen. Gleich-
 wie Wir nun der guten Zuversicht leben / daß damit
 iedweder zufrieden seyn werde / Also wollen Wir darge-
 gen dem Gesinde / Klöppel- und andern Mägden ernst-
 lich untersaget haben / sich der Spitzen gänzlichen zu-
 enthalten.

Alle Schlappen an denen Röcken verbieten wir
 gleichfalls / wie auch ferner /

Alle von weissen Haaren gemachte und andere kost-
 bare Perruquen, Locken / Stirn-Bänder und dergleichen /

Alle unzüchtige freche / und zu allerhand Uppig-
 keit / grossen argerniß / Verschwendungen / und vielen
 Kosten Anlaß gebende neue Moden / in darunter zugleich
 mit absonderlich die Entblössung der Brüste / worüber
 Gott und Ehrliebende Menschen einen Abscheu haben /
 schwarze Pflasterchen / welche zum Uebermuth in die Ge-
 sichte bisher geklebet worden / und wie sie sonst allbe-
 reit entweder im Schwange gehen / oder noch künfftig
 erdacht und auffgebracht werden könten /

Alle Kleinodien und Edelgesteine / an Diamanten /
 Rubinen / Smaragden / Türckissen / und dergleichen /
 sie

sie seyen Echt oder Unecht / wie auch alle runden / oder so genannte Zahl-auch Carten-Perlen / es mag solches alles getragen werden am Kopffe / Halse / Brust oder Händen / iedoch mögen die Raths-Personen / Dero Weiber und Kinder / und vornehmeste Rauffleute / eines Ringes zu Ehren / doch daß er nicht über 50. Reichsthl. kome / Die andern Handelsleute und Cramer gleichfalls eines Ringes höchst von 20. bis 30. Reichsthl. sich gebrauchen. Und wie hierunter gute güldene Ketten keines weges zuverstehen / als mit welchen man sich in der Noth retten kan / so mag iedweder / seinem Stande nach / derselben sich bedienen / darbey aber auch einen Unterscheid halten / und die in niedrigen Stande seyn / als Handwercksteute / dasselbe nicht mißbrauchen. Dergleichen aber von falschen Golde zutragen wird / bey Straffe 20. bis 30. Thaler / verboten. Weiter

Alles Carethen-fahren in der Stadt herum und zu Hochzeiten / Leichen / auch zur Kirchen / es wäre den / daß einer Alters / Schwachheit / oder allzu bösen Wetters halber fortzukommen auff der Gasse sich nicht traucte / Auff welchen Fall es denen / welchen es sonst / ihrem Stande nach / zukommt / vergönnet bleibt. Und obzwar / zumal denen Jenigen / so zu ihren Haushaltungen der Pferde bedürfftig / das Carethen fahren auff ihre Ländereyen / wie auch andern / zu nöthigen Reisen / und zulässlichen Spazierfahrten / hierdurch nicht verboten ist / So sollen sie sich doch dißfalls aller Bescheidenheit befleißigen / und derez prächtigen / von innen und aussen mit Gold ausgepuzten Carethen / kostbaren Pferden / auch der mit Plüsch und sonst zum Uebermuth gefütterten Eselschen sich enthalten.

So viel aber die Kleider an und vor sich selbst betrifft / so ordnen Wir / daß hinfuro die Raths-Personen / Dero
 C
 Weib

Weiber und Töchter / ingleichen auch die vornehmsten
 Handelsleute / allerhand derzeit übliche seidene Zeuge / so
 lange solche den ickigen gemeinen Werth nicht übersteigen
 und nicht allzu kostbar gemacht werden / auch keine
 Gold- oder Silberne Faden oder Blumen darunter ge-
 wircket / zu Ehren tragen mögen / Massen ihnen damit
 auch zugelassen wird / sich der Plüschenen Ober- Röcke / so
 wohl vor Männer als Weibes- Personen zu gebrauchen.
 Denen andern Handels- Leuten / vornehmen Bürgern
 und Cramern / soll seidener Tuzenell / und was deme ant
 Werthe gleich / zu Ehren- Kleidern zutragen / nachgelassen
 seyn.

Denen gemeinen Cramern und andern Bürgern ver-
 statten Wir Doppel- Taffend / halb Seide- Zeug / und was
 am Werth geringere Zeuge seyn mögen. Dergleichen dan
 auch ihren Weibern und Töchtern zugelassen seyn soll / an-
 derer Seidenen Kleider aber sollen sie sich entschlagen / bey
 Straffe zehen bis zwanzig Reichsthaler.

Denen Handwerck- Leuten und ihren Weibern und
 Töchtern lassen Wir zu / daß sie sich mögen in Scham-
 lott / Gartenische / Land- Parrican / Sarge / und an-
 dere am Werth diesen gleiche und geringere Zeuge klei-
 den / der seidenen Zeuge aber insgesamt / wie auch des
 Pourrats / sollen sie sich / bey Straffe 12. bis 15. Reichsthl.
 enthalten: Jedoch mögen ihre Weiber und Töchter taf-
 fende Schürzen zu Ehren tragen.

Denen Klöppel- auch andern Mägden und Dienst-
 Boten wollen Wir mehr nicht / als Perpetuan / Cron-
 rasche / Vorstatt und andere geringere und Landzeuge zu-
 lassen / hingegen alles Gebräme mit Borten / Spi-
 ken / und sonst auff denen Ober- und Unter- Klei-
 dern / unferner alle Seidene Schürzen / ingleichen alle
 glatte und Kasst- Sammete oder von Broccado und an-
 dern

dem dergleichen kostbaren Zeugen/ gemachte und mit Spitzen belegte Puschel-Mützen/ ernstlich und bey Gefängniß-Straffe/ auch Abnehmung der verbotenen Stücke/ verboten haben.

Was auch in Unsern vorigen/ insonderheit de A. 1640. und A. 1652. wiederholten Kleider-Ordnung wegen der teuren Zobel-Mützen und Muffen gar beweglichen erinnert und verboten worden/ dasselbige wollen Wir hiermit nochmahls wiederholet/ und einen ieden dahin ernstlich ermahnet haben/ sich in diesem allen/ seinem Stande und denen gemachten Ordnungen gemäß zu bezeigen/ und zubesondern harten Einsehen und Straffe Uns nicht zu veranlassen. Absonderlich aber wollen Wir durchgehends alle vor einiger Zeit auffgebrachte Zobeln/ sie seyn ungefarbet oder gefarbet/ in gleichen die Martern/ welche von Weibes-Personen umb den Hals gehendet und also getragen werden/ Dann ferner die mit Zobel-Schwänzen bebrämte und mit Zobel gefütterte Röcke/ bey Straffe 30. Rthl. hinfürs mehr zutragen/ hiermit untersaget haben.

Die Handwerck's- und gemeinen Lente/ sollen sich denen vorigen und gegenwärtigen Ordnungen allerdings gemäß bezeigen/ und in keinerley wege bey unnachlässiger Straffe darwider im geringsten nicht handeln.

Und darmit hierüber umb so viel besser gehalten werde/ So gebieten Wir hiermit allen Goldschmieden/ Schneidern/ Kürschnern/ Schustern/ und andern Handwerckern/ welche mit solchen Kleidungen und Hoffart zuthun haben/ und denen in Zukunfft dergleichen vorkommen möchte/ daß sie sich keines von denē verbotenen Stücken zuverfertigen und zumachen gelüsten lassen sollen/ und solches bey 10. 20. Rthl. auch/ nach Gelegenheit/ höherer Straffe.

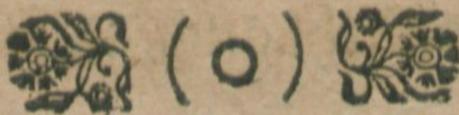
Ver-

Versichern auch dabey die Stolzen im Volcke / daß /
 wann sie sich an die / in dieser Ordnung beniempte Straf-
 fen nicht kehren / sondern ihren Uebermuth fortzutreiben
 sich unterstehen solten / Wir die Straffen zu erhöhen /
 die prächtigen Kleider wegzunehmen / in der Contribution
 sie höher anzusehen / und auff andere Art ihren Hoch-
 muth zudämpffen / gewißlich nicht unterlassen werden.
 Da hingegen die Gehorsamen und Demüthigen sich et-
 nes gnädigen Gottes / und darneben von Uns allen ge-
 neigten Willens zuvergewissern haben können.

Befehlen demnach allen unsern Bürgern / Unterthanen und
 Einwohnern / in Krafft dieses / daß nicht allein ein ieder vor sich selb-
 sten zuförderst der Churf. Sächs. Policey-Ordnung de Anno 1661.
 und hiernächst dieser unserer Ordnung nachlebe / sich aller verbotenen
 Hoffart / Pracht und Uppigkeit durchaus / und sonderlich auch in dem
 eine Zeitlang eingerissenen Ueberflusse vieler köstlichen Haus- Mobis-
 lien / entschlage ; sondern auch die Seinigen darzu halte / und sich im
 übrigen einer sittlichen und hierinnen zugelassenen Kleidung gebraus-
 che / auch das Jenige / welches wegen der Verlöbnißen / Hochzeiten /
 Kind- Tauffen / Begräbnissen und sonst verbotenen / in genauer Obser-
 vantz habe ; Mit dieser außdrücklichen Verwarnung / daß die Ueber-
 treter von denen hierzu bestellten Leuten fleißig sollen angemerket ; un-
 ohne alles Ansehen der Person / Freundschaft oder Anverwandtniß /
 ernstlich / und zwar andern zum Exempel öffentlich gestraffet werde ;
 Massen wir dann gesinnet seyn / hierüber feste zu halten / und nicht zu-
 zulassen / daß durch Hindansetzung dieser unserer Ordnung der aller-
 höchste Gott ferner erzürnet / die hohe Landes- Obrigkeit zu Ungna-
 den bewogen / unser Respect gekränckel / oder spöttlich gehalten / und die
 ganze Stadt um etlicher gottlosen Gemüter willen / in so grosse Ge-
 fahr gesetzt werden möchte. Wornach sich Jedweder zu achten
 und vor unnachlässlicher Straffe zu hüten wissen wird.

Publiciret Leipzig den 2. Augusti

Anno 1680.



107

3/
fs
en
n/
on
th
n.
eta
3ea

und
elba
6r.
nen
dem
obis
im
caus
ten/
ser-
bera
; ur
niß/
rdē;
t zu
ller
gna-
die
Ges
ten/

Pon Yc 5170, QK

ULB Halle 3
004 810 325






h. 89, 23.

L. L. Hoch
der Sto

Dr

Wie ein ieder Sto
Hochzeiten / Gaster
Leich, P
Ungleichen
sich zu



Zu finden bey Johan
Gedruckt bey Christo



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8
Centimetres

Kodak
LICENSED PRODUCT

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



CA
NA

